

Handreichung für Gutachterinnen und Gutachter von Lernmitteln zur Verwaltungsvorschrift über die Genehmigung, Einführung und Verwendung von Lehr- und Lernmitteln

Stand: 11.07.2024

Die vorliegende Handreichung erläutert Ihnen die wesentlichen Punkte, die für die Begutachtung von Lernmitteln zu beachten sind.

1. Rechtliche Grundlagen

In Rheinland-Pfalz müssen Schulbücher und ergänzende Lernmittel genehmigt werden, bevor sie im Unterricht eingesetzt werden. Die Ermächtigungsgrundlage hierfür bildet das Schulgesetz (vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239), durch § 80 des Gesetzes vom 07.12.2022 (GVBl. S. 413).

Das Verfahren regelt das fachlich zuständige Ministerium durch die Verwaltungsvorschrift über die Genehmigung, Einführung und Verwendung von Lehr- und Lernmitteln vom 1. Juni 2019 (im Folgenden „VV“ genannt). Digitale Lernmittel sind gedruckten Lernmitteln gleichgestellt.

Die gemäß SchulG § 96 Abs. 4 geltenden grundsätzlichen Anforderungen an Lehr- und Lernmittel werden in der o. g. Verwaltungsvorschrift unter Nr. 4 konkretisiert.

2. Formen des Genehmigungsverfahrens

In Rheinland-Pfalz existieren zwei Formen des Genehmigungsverfahrens: Das **Gutachterverfahren** und das **vereinfachte Verfahren**. Welche Form des Genehmigungsverfahrens anzuwenden ist, ergibt sich aus dem Fach, für das ein Lernmittel genehmigt werden soll und dem Lehrwerktyp (Schulbuch oder ergänzendes Lernmittel).

Das **Gutachterverfahren** findet grundsätzlich bei **Schulbüchern** in den Fächern Erdkunde, Geschichte, Gemeinschaftskunde, Gesellschaftslehre, Sozialkunde, Religion, Philosophie und Ethik Anwendung. Auch bei ergänzenden Lernmitteln oder in anderen Fächern können im Einzelfall / in Stichproben Gutachterverfahren durchgeführt werden. In diesem Verfahren wird gutachterlich überprüft, ob die Lernmittel die grundsätzlichen Anforderungen gemäß Nr. 4 der VV erfüllen.

Im **vereinfachten Verfahren** genügt die Antragstellung, in der die Anbieterin oder der Anbieter von Lernmitteln die Einhaltung der grundsätzlichen Anforderungen gemäß Nr. 4 der VV zusichert. Es ist jedoch möglich, dass in Einzelfällen Prüfexemplare angefordert werden oder sogar ein Gutachterverfahren eingeleitet wird (siehe oben).

3. Wer kommt als Gutachterin / Gutachter infrage?

Das Ministerium für Bildung beauftragt mit der Begutachtung eines Lernmittels Lehrkräfte im Schuldienst, die eine Lehrbefähigung für das Fach und die Schulart/Schulform besitzen, für die das Lernmittel gemäß Antrag vorgesehen ist.

Lehrkräfte, die als Herausgeberin oder Herausgeber, Autorin oder Autor sowie Beraterin oder Berater für das zu prüfende Lernmittel tätig sind oder für eine Anbieterin oder einen Anbieter von Lernmitteln arbeiten, dürfen in diesem Fall kein Gutachten erstellen und sind verpflichtet dazu, unter Hinweis auf ihre Tätigkeit alle Unterlagen sofort an das Ministerium für Bildung zurückzusenden.

4. Form des Gutachtens und Bearbeitungszeit

Für die Erstellung des Gutachtens verwenden Sie bitte das Formblatt, das durch das Ministerium für Bildung unter dem folgenden Link bereitgestellt wird: <https://bildung.rlp.de/lmf/service/hinweise-fuer-gutachterinnen-und-gutachter>.

Es bietet zum einen die Möglichkeit, allgemeine Beurteilungskriterien in einer standardisierten Form abzubilden, zum anderen ermöglichen Freitextfelder nähere Erläuterungen. Das Formblatt soll Orientierung bieten, damit im Gutachten die Qualität des Lernmittels möglichst vollständig beschrieben wird.

Sofern im Gutachten festgestellt wird, dass Anforderungen an Lernmittel gemäß Nr. 4 der VV nicht oder nur teilweise erfüllt sind, ist dies mit entsprechenden Fundstellen zu belegen und zu begründen. Auch das Gesamturteil ist zu begründen, falls das Lernmittel nicht uneingeschränkt für den Einsatz im Unterricht geeignet erscheint.

Das Gutachten sollte unter Verwendung des Formblatts einen Umfang von sechs Seiten (inkl. Deckblatt) nicht überschreiten und es ist innerhalb von **zwei Monaten** nach Eingang der Bitte um Prüfung dem Ministerium für Bildung auf dem Dienstweg vorzulegen.

Wenn wir Sie mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragen, ist es für das Verfahren und die Einhaltung der Fristen gemäß VV wichtig, dass wir sicher sein können, dass unser Auftrag und die Prüfaxemplare bei Ihnen angekommen sind. Bitte bestätigen Sie uns daher in jedem Fall den Eingang der auf dem Dienstweg versandten Unterlagen. Senden Sie hierzu bitte eine kurze E-Mail oder rufen Sie kurz an.

Falls eine Fristüberschreitung für die Erstellung des Gutachtens droht, ist die Zusendung der elektronischen Fassung per E-Mail vorab geboten. Bitte nehmen Sie in solchen Fällen frühestmöglich Kontakt mit den jeweiligen Ansprechpersonen des Ministeriums für Bildung auf. Sollten Sie z. B. aus gesundheitlichen Gründen oder aus Gründen der Arbeitsbelastung eine Begutachtung nicht vornehmen können, nehmen wir darauf selbstverständlich Rücksicht. Informieren Sie uns dann bitte sofort und senden das zu prüfende Lernmittel zurück, damit es zu keiner zeitlichen Verzögerung des Genehmigungsverfahrens kommt.

5. Finanzielle Entschädigung für die Erstellung eines Gutachtens

Gutachterinnen und Gutachter erhalten für die Begutachtung von Lernmitteln eine Entschädigung, die dem **Achtfachen des Ladenpreises** des zu prüfenden Lernmittels entspricht, jedoch **mindestens 150** und **höchstens 290 Euro**.

Die Zahlung dieser Entschädigung ist an die fristgerechte Übermittlung des Gutachtens an das Ministerium innerhalb von zwei Monaten gebunden. Verzögerungen auf dem Dienstweg, die nicht im Verantwortungsbereich der Gutachterin oder des Gutachters liegen, führen nicht zum Wegfall der Entschädigung.

6. Persönliche Daten

Für den Ablauf und die anschließende Vergütung ist es notwendig, dass Sie uns Daten zu Ihrer Person übermitteln. Dazu gehören neben Ihrem Namen und Vornamen auch Ihre Kontaktdaten, Informationen zur Schule, an der Sie unterrichten, die Fächer, für die Sie über eine Lehrbefähigung verfügen und eine aktuelle Bankverbindung, damit wir Ihnen Ihr Gutachterhonorar überweisen können. Ihre Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt.

Bitte verständigen Sie uns unverzüglich, wenn sich Ihre Daten ändern. Dies gilt z. B. bei einem Schulwechsel, bei Ihrer Pensionierung oder im Falle von Altersteilzeit oder falls sich etwas an Ihren Kontaktdaten und Ihrer Bankverbindung verändert.

7. Prüfexemplare und Belegexemplare

Andruckexemplare werden nur zur Prüfung angenommen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: Redaktionelle Endfassung, Spiralbindung, beidseitiger farbiger Digitaldruck, Hinweis (z. B. Etikett), dass es sich um ein Andruck-/Prüfexemplar handelt. Vorabversionen, bei denen Platzhalter, fehlende Elemente und Verzeichnisse festgestellt werden oder Weblinks, die ins Leere führen, werden nicht zur Prüfung angenommen.

Bei digitalen Lernmitteln, deren Inhalte mit einer Druckversion identisch sind, übertragen wir im Regelfall die Genehmigung. Digitale Lernmittel werden vor allem dann überprüft, wenn sie sich von der Printversion unterscheiden.

Zur Prüfung digitaler Lernmittel müssen uns die Anbieterinnen und Anbieter der Lernmittel Testzugänge zur Verfügung stellen, die den Gutachterinnen und Gutachtern sowie dem Ministerium für Bildung einen uneingeschränkten Überblick über den gesamten Inhalt und den Funktionsumfang des digitalen Lernmittels ermöglicht.

Finden nach der Vorlage der Andruckexemplare oder der Bereitstellung von Testzugängen digitaler Lernmittel nachträgliche Änderungen an den Lernmitteln statt, müs-

sen diese dem Ministerium für Bildung angezeigt werden. Dieses informiert unverzüglich alle am Gutachterverfahren Beteiligten darüber.

Sollten Sie im Verlauf Ihrer Prüfung Unvollständigkeiten, fehlende Inhalte oder ähnliches feststellen, die Ihre Arbeit beeinträchtigen oder die Urteilsbildung über die Erfüllung der an das Lernmittel gestellten Anforderungen massiv erschweren, informieren Sie bitte unverzüglich das Ministerium für Bildung. Sollte es sich dabei um wesentliche Inhalte handeln und nicht über fakultative Zusatzfunktionen, werden wir schnellstmöglich versuchen, über die Anbieterin oder den Anbieter des Lernmittels Abhilfe zu schaffen. Sollten die fehlenden wesentlichen Inhalte nicht binnen kürzester Zeit durch die Anbieterin oder den Anbieter des Lernmittels behoben werden können, so ist eine weitere Begutachtung unzumutbar. Die Entschädigung für die Gutachtertätigkeit wird in diesem Fall an die Gutachterinnen und Gutachter ausgezahlt, es erfolgt jedoch die Ablehnung der Genehmigung für das Lernmittel.

Die Prüfexemplare gehen in das Eigentum der Gutachterin oder des Gutachters über. Sollte es sich bei dem Prüfexemplar um ein Andruckexemplar handeln, erhält die Gutachterin oder der Gutachter nach Abschluss des Verfahrens ein Belegexemplar, das mit dem Verkaufsprodukt identisch ist.

8. Lehrwerksreihen

Für Lernmittel, die Teil einer aufeinander aufbauenden Lehrwerksreihe sind, können Anträge auf Genehmigung auch dann gestellt werden, falls noch nicht alle Teilbände der Reihe erschienen sind. Hierbei muss zum Genehmigungsantrag eine Konzeption beigefügt sein, die den Aufbau der Lehrwerksreihe erläutert und darlegt, wann die weiteren Teilbände der Reihe erscheinen. Die Schulen müssen die Teilbände in aufeinanderfolgenden Schuljahren einführen können. Diese Konzeption wird den Gutachterinnen und Gutachtern zur Verfügung gestellt.

Das Ministerium für Bildung ist bestrebt, möglichst dieselben Gutachterinnen und Gutachter, die bereits einen oder mehrere Teilbände einer Lehrwerksreihe begutachtet haben, für die Folgebände zu beauftragen. Dies kann im Falle des gleichzeitigen Erscheinens mehrerer Teilbände innerhalb eines Schuljahres auch dazu führen, dass eine Gutachterin oder ein Gutachter nach der Erstellung mehrerer Gutachten (für jeden Teilband) angefragt wird. Ansonsten achtet das Ministerium für Bildung möglichst darauf, dass Gutachterinnen und Gutachter nur ein Gutachten zur gleichen Zeit erstellen.

9. Umgang mit festgestellten Mängeln im Verlauf des Genehmigungsverfahrens

Falls im Verlauf des Gutachterverfahrens Mängel festgestellt werden sollten, werden diese der Anbieterin oder dem Anbieter des Lernmittels angezeigt und es wird dieser/diesem Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Beseitigung bestimmter Mängel kann eine notwendige Bedingung für die Erteilung der Genehmigung sein.

Dabei übermittelt das Ministerium für Bildung die kritischen Gutachten in anonymisierter Form an die Anbieterin oder den Anbieter des Lernmittels. Daten, die Rückschlüsse auf die Identität der Gutachterin oder des Gutachters zulassen, werden dabei nicht weitergegeben.

10. Mögliche Ergebnisse des Genehmigungsverfahrens

Im Regelfall dauert das Gutachterverfahren bis zu seinem Abschluss nicht mehr als vier Monate. Folgende Ergebnisse sind möglich:

- **Genehmigung:** Der Antrag wird ohne Einschränkung genehmigt, das Lernmittel wird zum nächstmöglichen Termin in den Lernmittelkatalog aufgenommen.
- **Genehmigung in Aussicht:** Zur Genehmigung des Antrags fehlt lediglich die Zusendung der benötigten Anzahl an Belegexemplaren oder die Erfüllung einer bestimmten Auflage.
- **Genehmigung mit Einschränkung / Genehmigung mit Auflagen:** Der Antrag wird zwar genehmigt, ein Einsatz im Unterricht ist aber (noch) nicht in dem Umfang möglich, wie der Verlag / die Medienanbieterin oder der Medienanbieter dies beantragt hatte. Wird beispielsweise eine Genehmigung für mehrere Schularten beantragt, könnte die Genehmigung auf einzelne der beantragten Schularten beschränkt werden. Ebenso könnte die Genehmigung mit Auflagen erteilt werden, z. B. dass einem Schulbuch beiliegende Arbeitshefte separat und einzeln nachbestellbar sein müssen, bevor eine Genehmigung erteilt werden kann. Sind die Hinderungsgründe, die diese Auflage begründen, nachweislich beseitigt, erfolgt im Anschluss die Genehmigung.
- **Bitte um Stellungnahme:** Im Gutachterverfahren wurden Mängel festgestellt, die zu einer Ablehnung des Genehmigungsantrags führen könnten. Der Anbieterin oder dem Anbieter von Lernmitteln wird Gelegenheit gegeben, zu diesen Mängeln Stellung zu nehmen. Nur falls die Mängel entkräftet werden können, z. B. durch Änderungen in der endgültigen Druckfassung, ist eine Genehmigung möglich.
- **Ablehnung der Genehmigung:** Die Genehmigung des Lernmittels wird aufgrund inhaltlicher Mängel (siehe Nr. 4), die nicht beseitigt werden konnten, oder der Nichterfüllung formaler Voraussetzungen nicht für den Einsatz im Unterricht genehmigt. Ein Neuantrag mit einer grundlegend überarbeiteten Fassung ist möglich.

Genehmigungen werden grundsätzlich unbefristet und unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt (siehe dazu Nr. 2.5).

Alle genehmigten Lernmittel werden im nächstmöglichen, jährlich aktualisierten Lernmittelkatalog¹ veröffentlicht, sofern und solange die im Rahmen der Schulbuchausleihe geforderten Lieferbarkeitszusagen der Anbieterin oder des Anbieters von Lernmitteln vorliegen. Die Lieferbarkeit für ein bestimmtes Schuljahr umfasst dabei den Zeitraum vom 1. Juni vor Beginn eines Schuljahres bis zum 31. Juli des darauffolgenden Kalenderjahres (Beispiel: Ein Lernmittel ist im Schuljahr 2024/2025 lieferbar, falls es vom 1. Juni 2024 bis zum 31. Juli 2025 lieferbar ist).

Sollte das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens eines Lernmittels nicht mit dem Urteil eines Gutachtens übereinstimmen, wird die Gutachterin oder der Gutachter über diesen Sachverhalt informiert. Ein solcher Fall kann z. B. eintreten, wenn ein Gutachten die Eignung für den Unterrichtseinsatz feststellt, die Genehmigung aber aufgrund gravierender Hinderungsgründe, die sich aus anderen Gutachten oder formalen Gründen ergeben, nicht erteilt werden kann.

11. Ansprechperson

Elvira Horn, E-Mail: Elvira.Horn@bm.rlp.de, Rufnummer: 06131 16-2831

¹ https://secure3.bildung-rp.de/LMF_Verlagsportal/SchulbuchkatalogAnzeigen.aspx